

**EBA-Leitlinien
zu
Eigenkapitalanforderungen für zusätzliche
Ausfall- und Migrationsrisiken („Incremental
Risk Charge“ – IRC)
EBA/GL/2012/3**

London, 16.5.2012

Rechtliche Stellung dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument beinhaltet Leitlinien, die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“) herausgegeben werden. Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

2. In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Demnach erwartet die EBA von allen zuständigen Behörden und Finanzmarktteilnehmern, dass sie den an sie gerichteten Leitlinien nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien gegebenenfalls in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsvorschriften und/oder Veränderungen in ihren Lenkungs- bzw. Aufsichtsprozessen) integrieren, wobei dies auch für bestimmte Leitlinien gilt, die in erster Linie an Finanzinstitute gerichtet sind.

Mitteilungserfordernisse

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.7.2012 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Ist bis zu diesem Stichtag keine Mitteilung erfolgt, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Mitteilungen sollten unter Verwendung des Formulars in Abschnitt V unter Nennung des Betreffs „EBA/GL/2012/3“ an compliance@eba.europa.eu gesandt werden. Die Mitteilungen sollten von Personen übermittelt werden, die befugt sind, im Namen ihrer zuständigen Behörden Bericht über die Einhaltung zu erstatten.

4. Die im vorstehenden Absatz erwähnte Mitteilung der zuständigen Behörden wird nach Artikel 16 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

EBA-Leitlinien zu Eigenkapitalanforderungen für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken („Incremental Risk Charge“ – IRC).....	1
Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
1. Gegenstand	4
2. Anwendungsbereich und -ebene in den Instituten.....	4
3. Begriffsbestimmungen	4
Titel II – Anforderungen an die IRC-Modellierung der Institute.....	4
A. Materieller Anwendungsbereich	4
4. Positionen, die in das IRC-Modell einbezogen werden müssen	4
5. Positionen, die nicht in das IRC-Modell einbezogen werden	5
6. Positionen in Aktien und Aktienderivaten	6
7. Positionen in institutseigenen Schuldtiteln	6
8. Dauerhafte Teilanwendung	6
B. Individuelle Modellierung	7
9. Soliditätsstandard vergleichbar mit dem IRB-Ansatz	7
10. Qualitative Kriterien	7
11. Herkunft von Ratings	7
12. Herkunft von PD und LGD	8
C. Wechselseitige Abhängigkeiten	8
13. Korrelationen zwischen Ausfall- und Migrationsereignissen.....	8
14. Copula-Annahmen	8
15. Systemische Risikofaktoren.....	9
16. Konzentration des Portfolios.....	9
17. Migrationsmatrizen	9
18. Annahme eines konstanten Risikoniveaus über den Kapitalhorizont von einem Jahr.....	10
19. Absicherung	11
D. GuV-Bewertung	12
20. Auswirkungen einer Ratingveränderung auf Marktpreise	12
21. Berechnung der GuV	13
E. Liquiditätshorizont	13
22. Ebene, auf der Liquiditätshorizonte festzulegen sind	13
23. Wichtigste Kriterien zur Festlegung des relevanten Liquiditätshorizonts	14
24. Überwachung der Liquiditätshorizonte als wichtigste Indikatoren für eine notwendige Überprüfung.....	15
F. Allgemeines	15
25. Validierung	15
26. Use Test.....	16
27. Dokumentation.....	16
28. IRC-Ansätze auf der Grundlage unterschiedlicher Parameter	17
29. Häufigkeit der Berechnung.....	17
Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung	18
30. Termin für die Anwendung	18

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand

Die vorliegenden Leitlinien zielen auf ein gemeinsames Konzept der zuständigen Behörden in der EU im Hinblick auf die IRC-Modellierung ab, damit eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Einklang mit Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG in der durch die Richtlinie 2010/76/EU geänderten Fassung erreicht wird.

2. Anwendungsbereich und -ebene in den Instituten

1. Die zuständigen Behörden sollten von den in Absatz 2 genannten Instituten die Einhaltung der in diesen Leitlinien zum IRC verankerten Bestimmungen verlangen.

2. Diese Leitlinien sollten für Institute gelten, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für spezifische Zinsrisiken im Handelsbuch einen internen Modellansatz (IMA) nutzen.

3. Sofern in diesen Leitlinien keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, sollten sie für Institute auf der Ebene gelten, auf der die Nutzung des betreffenden internen Modells von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurde (d.h. Einzelebene und/oder konsolidierte Ebene).

3. Begriffsbestimmungen

Für diese Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. „Institute“ sind Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.
- b. Der in Punkt 8 dieser Leitlinien verwendete Begriff „dauerhafte Teilanwendung“ (auch „dauerhafte partielle Anwendung“) bedeutet, dass für bestimmte Positionen, die von der VaR-Berechnung des spezifischen Zinsrisikos und von der Anwendung des IRC auf der Grundlage von Anhang V Nummer 6 der Richtlinie 2006/49/EG ausgeschlossen sind, der Standardansatz für spezifische Zinsrisiken gilt.

Titel II – Anforderungen an die IRC-Modellierung der Institute

A. Materieller Anwendungsbereich

4. Positionen, die in das IRC-Modell einbezogen werden müssen

1. Mit Ausnahme der in Punkt 5 genannten Positionen sollten in die IRC-Berechnung alle Kauf- und Verkaufspositionen einbezogen werden, bei denen eine Eigenkapitalanforderung für spezifische Zinsrisiken ermittelt werden muss.

2. Insbesondere sollten die folgenden Positionen einbezogen werden, wenn sie Teil des Handelsbuches sind:

- i. von Zentralstaaten („Staaten“) begebene Schuldverschreibungen, und zwar auch dann, wenn die Anwendung des Standardansatzes ein Risikogewicht von 0 % für das spezifische Zinsrisiko ergeben würde;
- ii. strukturierte Anleihen, Credit Linked Notes oder ähnliche Schuldinstrumente, wenn sie keine Positionen in Verbriefungen oder n-th-to-default-Kreditderivaten einschließen;
- iii. Geldmarktkredite.

3. Miteinbezogen werden sollten auch Positionen, die sich aus der Anwendung des Durchschauansatzes (*Look-Through Approach*) auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ergeben, wenn sie als Direktbestand des Handelsbuches in die IRC-Berechnung gemäß Punkt 4.1 einzubeziehen wären. Ist die Anwendung des Durchschauansatzes auf die Anteile von OGA nicht möglich, sollte der Standardansatz herangezogen werden.

4. Folgende Positionen gelten nicht als Verbriefungen und sollten daher bei der IRC-Berechnung berücksichtigt werden, sofern sie Teil des Handelsbuches sind:

- a. gedeckte Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe), da sie einfach besichert (*collateralised*) sind und keine Verbriefungen darstellen (*asset-backed*);
- b. durch Vermögenswerte oder Forderungen besicherte Wertpapiere (*Asset-Backed Securities*), die nicht der Definition einer „Verbriefungsposition“ von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/49/EG entsprechen, der auf Artikel 4 Absatz 36 der Richtlinie 2006/48/EG verweist, wenn etwa Cashflows aus dem zugrunde liegenden Pool Wertpapierinhabern anteilig zugeordnet werden und deshalb keine Unterteilung in Tranchen erfolgt (z. B. weitergereichte Hypothekendarlehen [*Pass Through MBS*]).

5. Im Handelsbuch geführte Positionen notleidender Forderungen sollten, wenn sie wesentlich sind, in die Berechnung des IRC einbezogen werden. In diesem Fall können sie aus der Migrationskomponente des IRC ausgeklammert werden, sofern – ausgehend vom Modell für spezifische Risiken des Instituts – notleidende Positionen kein Migrationsrisiko bergen (wenn etwa ein Ausfall als absorbierender Zustand modelliert wird). Werden diese Positionen wegen mangelnder Wesentlichkeit nicht einbezogen, muss ein Institut das Vorliegen einer solchen mangelnden Wesentlichkeit nachweisen können. Stets sollte jedes wesentliche Risiko einer Preisänderung bei notleidenden Forderungen verursacht durch risikobehaftete Erlösquoten kapitalisiert werden.

6. Die Begriffsbestimmung für „notleidende Forderungen“ in Absatz 5 sollte mit der Ausfalldefinition bei Ratings, die für Modelle genutzt werden, übereinstimmen.

5. Positionen, die nicht in das IRC-Modell einbezogen werden

Folgende Positionen sollten von der IRC-Berechnung ausgeschlossen werden:

- a. Verbriefungen;
- b. n-th-to-default-Kreditderivate und
- c. Positionen, für die eine Eigenkapitalanforderung für spezifische Zinsrisiken ermittelt wird und die keine Verbriefungen oder n-th-to-default-Kreditderivate sind, sofern es sich um Positionen des Korrelationshandelsportfolios (Correlation Trading Portfolio) handelt.

6. Positionen in Aktien und Aktienderivaten

1. Die zuständigen Behörden dürfen die Einbeziehung von Positionen in börsennotierten Aktien und auf börsennotierten Aktien basierenden Derivatepositionen in den IRC unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

- iv. Die verbundenen Positionen in Aktien- und Kreditinstrumenten werden von einer festgelegten Handelsabteilung gemeinsam verwaltet (z. B. Arbitrage zwischen Wandelschuldverschreibungen und Aktien).
- v. Die betreffende Handelsabteilung verfügt über Verfahren für die Messung und Steuerung gemeinsamer Kredit- und Aktienrisiken.
- vi. Alle Aktienpositionen der betreffenden Handelsabteilung werden einbezogen, um „Cherry Picking“ zu vermeiden.

2. Werden börsennotierte Aktien oder ein auf börsennotierten Aktien basierendes Derivateinstrument in die Berechnung der Eigenkapitalanforderung für IRC einbezogen, gilt der Ausfall eines dieser Instrumente als eingetreten, wenn die damit verbundene Forderung ausfällt.

3. Unabhängig von der Einbeziehung von Positionen in börsennotierten Aktien oder auf börsennotierten Aktien basierenden Derivateinstrumenten in die IRC-Berechnung ist dennoch für diese Positionen eine Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko, das bei Verwendung eines internen Modells auch das Ereignisrisiko erfasst, zu berechnen.

7. Positionen in institutseigenen Schuldtiteln

1. Kaufpositionen in institutseigenen Schuldtiteln, die sich aus Handels- oder Market-Making-Aktivitäten mit eigenen Schuldverschreibungen ergeben können, sollten in den Anwendungsbereich des IRC-Modells einbezogen werden, doch für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung sollte nur das Migrationsrisiko berücksichtigt werden.

2. Verkaufspositionen in institutseigenen Schuldtiteln, die sich aus der Einbeziehung von Emissionen eigener Schuldtitel (z. B. strukturierte Schuldverschreibungen oder Geldmarktgeschäfte) in das Handelsbuch oder aus dem Erwerb einer Absicherung auf den eigenen Namen (z. B. über einen Index) ergeben, sollten in den Anwendungsbereich des IRC-Modells einbezogen werden, doch für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung sollte nur das Migrationsrisiko berücksichtigt werden. Das Ausfallrisiko von Verkaufspositionen in institutseigenen Schuldtiteln sollte im IRC-Ansatz nicht modelliert werden.

8. Dauerhafte Teilanwendung

1. Wird von den Bestimmungen zur dauerhaften Teilanwendung gemäß der Richtlinie 2006/49/EG¹ Gebrauch gemacht, sollten die Gründe dafür sorgfältig dokumentiert

¹ Im englischen Originaltext wird der Begriff „CRD“ verwendet, gemeint ist damit in diesem Abschnitt die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten in ihrer durch die Richtlinie 2010/76/EU des

und analysiert werden, um deutlich zu machen, dass nicht die Absicht besteht, eine weniger konservative Eigenkapitalanforderung zu ermitteln, als wenn alle Positionen in die VaR-Berechnung spezifischer Risiken und das IRC-Modell einbezogen würden.

2. Die dauerhafte Teilanwendung des IRC sollte nicht für Staatsanleihen und auf Staatsanleihen bezogene Derivate gelten, da – aus der Sicht der Modellierung – die Einbeziehung dieser Positionen in das Modell für spezifische Risiken und damit in den IRC-Rahmen als nicht besonders schwierig angesehen wird.

B. Individuelle Modellierung

9. Soliditätsstandard vergleichbar mit dem IRB-Ansatz

Sofern in diesen Leitlinien nicht anders angegeben, gilt als Soliditätsstandard für den IRC, der mit dem IRB-Ansatz vergleichbar ist, ein Kapitalhorizont von einem Jahr und ein Konfidenzniveau von 99,9 %.

10. Qualitative Kriterien

Sämtliche Aspekte des angewandten IRC-Ansatzes sollten gründlich dokumentiert werden. Dazu gehören eine Dokumentation aller Analysen zur Begründung von Annahmen, Schätzmethoden, Indikatoren (*Proxies*) oder Vereinfachungen. Jede Entscheidung sollte auf Verlangen der zuständigen Behörde begründet werden.

11. Herkunft von Ratings

1. Die IRC-Ansätze von Instituten können entweder auf internen oder auf externen Ratings beruhen. Interne Ratings, die für Zwecke des IRC herangezogen werden, sollten in einer Art und Weise hergeleitet werden, die mit der Vorgehensweise bei der Herleitung im IRB-Ansatz konsistent ist.

2. Die Institute sollten über Verfahren zur Ermittlung eines Ratings für nicht geratete Positionen verfügen. Wenn Kreditspreads (*Credit Spreads*) verfügbar sind, sollte ihre Verwendung zur Ermittlung eines Ratings eindeutig dokumentiert werden. Desgleichen sollte auch die Verwendung eines Standardwertes für das Rating (d.h. eines „Fall-Back“-Ratings für Positionen, bei denen keine beobachtbaren Daten zur Ableitung eines Ratings genutzt werden können) dokumentiert werden. Alle angewandten Rating-Systeme sollten so weit wie möglich zwischen relevanten Gruppen von Positionen unterscheiden.

3. Ein Institut sollte über eine dokumentierte Rangfolge der Ratingquellen verfügen, um das Rating für eine individuelle Position zu ermitteln. Verwendet ein Institut Ratings unterschiedlichen Quellen (z. B. interne und externe Ratings oder Schätzungen verschiedener externer Ratingagenturen), sollten die Ratings durchgängig einer gemeinsamen Masterskala zugeordnet werden.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik geänderten Fassung.

12. Herkunft von PD und LGD

1. Wenn ein Institut über genehmigte PD-Schätzwerte oder PD- und LGD-Schätzwerte für den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2006/48/EG verfügt, dann dürfen diese Daten auch für die Gewinnung von PD- und LGD-Schätzwerten für IRC-Zwecke verwendet werden.

2. Verfügt in den letzteren Fällen ein Institut nicht über genehmigte IRB-PD und/oder -LGD oder stehen für einen Emittenten oder ein Wertpapier im Handelsbuch keine IRB-PD und/oder -LGD zur Verfügung, sollten diese mittels eines der IRB-Methodik entsprechenden Verfahrens berechnet werden; für die Verwendung dieses Verfahren bei der IRC-Berechnung müsste die zuständige Behörde dann eine gesonderte Genehmigung erteilen.

3. Risikoneutrale PD sollten als Schätzwerte von beobachteten (historischen) PD für die Modellierung der Ratingmigration oder des Ausfalls nicht akzeptiert werden. Werden aus Marktpreisen abgeleitete PD verwendet, sollte das Institut die entsprechenden Korrekturen vornehmen, um die wahre Messwahrscheinlichkeit (*real measure probability*) aus risikoneutralen Wahrscheinlichkeiten zu erhalten, und die Ergebnisse seiner Methodik mit historischen Werten vergleichen.

4. Alternativ können die Institute auch PD und LGD aus externen Quellen (z. B. von Ratingagenturen) verwenden, da diese allgemein als geeignet angesehen werden.

5. Die Institute sollten eine Rangfolge ihrer bevorzugten Quellen für ihre PD und LGD aufstellen, um das „Cherry Picking“ von Parametern zu vermeiden.

C. Wechselseitige Abhängigkeiten

13. Korrelationen zwischen Ausfall- und Migrationsereignissen

Die IRC-Modelle der Institute sollten die Korrelationswirkungen zwischen Ausfall- und Migrationsereignissen entsprechend ihrem Zweck berücksichtigen, der darin besteht, die Kreditrisikokorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten zu erfassen. Die ihrer Schätzung zugrunde liegenden Annahmen sollten mit den in der Simulation verwendeten Annahmen übereinstimmen. Die Methodik sollte dokumentiert und ordnungsgemäß begründet werden. Der Ansatz sollte hinreichend geeignet und konservativ sein, um die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Risikotreibern von Kreditrisikoereignissen wie Ausfälle und Migrationen zu erfassen. Dazu würde beispielsweise die Pflicht einer regelmäßigen Aktualisierung der Schätzungen gehören, falls sich Institute entscheiden, ihre Korrelationsparameter anhand der Preise gehandelter Wertpapiere zu schätzen.

14. Copula-Annahmen

Um seine Annahmen zu wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Risikofaktoren zu beschreiben, kann ein Institut mögliche Copula-Kandidaten auswählen, anhand derer Ausfall- oder Migrationscluster für historische Ereignisse am Rande der Verteilung erklärt werden können. Die Auswahl einer bestimmten Copula sollte begründet und dokumentiert werden.

15. Systemische Risikofaktoren

1. Zwar werden die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Emittenten häufig ähnlich wie beim aufsichtlichen IRB-Rahmenwerk modelliert, nämlich mittels einer Kombination aus einem idiosynkratischen (d. h. individuellen) Risikofaktor und einem oder mehreren systemischen Risikofaktoren, jedoch geben diese Leitlinien keinen Modellierungsansatz vor, sofern ein Institut alle einschlägigen Qualitäts- und Validierungsanforderungen erfüllt, um sicherzustellen, dass sein Ansatz angemessen konservativ ist.

2. Werden im Modell verschiedenen Liquiditätshorizonte angenommen, sollten sich die systemischen Risikofaktoren bei all diesen Liquiditätshorizonten einheitlich und vergleichbar entwickeln.

3. Die Korrelation zwischen einem oder mehreren systemischen Risikofaktoren und der Zahlungsfähigkeit („ability-to-pay-process“) eines einzelnen Emittenten kann schwierig einzuschätzen sein, da sie nicht unmittelbar zu beobachten ist. Jede direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten basierende Schätzmethode (wie im Falle börsennotierter Aktien) sollte ordnungsgemäß begründet und dokumentiert werden.

4. Wählt ein Institut eine parametrische Formel ausgehend von mehreren systemischen Risikofaktoren, um die Konzentration in einem Wirtschaftszweig oder einer Region besser abbilden zu können als mit nur einem systemischen Risikofaktor, sollte die Wahl der parametrischen Formel analysiert und validiert werden, zum Beispiel durch einen Vergleich der Ergebnisse des aktuellen Modells mit dem Ergebnis einer modifizierten Version desselben Modells, bei der die IRB-Formel zur Anwendung kommt und alle systemischen Risikofaktoren vollständig miteinander korrelieren.

16. Konzentration des Portfolios

1. Die IRC-Modelle der Institute sollten Konzentrationen von Emittenten Rechnung tragen, die beispielsweise auf eine mangelnde Diversifizierung auf verschiedene Regionen und Wirtschaftszweige oder auf Großkreditgewährungen an einzelne oder miteinander verbundenen Emittenten zurückzuführen sind. Die Institute sollten die angemessene Erfassung der Risiken einer Emittentenkonzentration im Rahmen des IRC belegen. Zu diesem Zweck sollten die Institute vor allem – aber nicht nur – validieren und dokumentieren, dass das Ergebnis des IRC-Modells mit zunehmender Konzentration ihres Portfolios steigt.

2. Ein Institut muss insbesondere nachweisen, dass sein Ansatz Portfoliokonzentrationen ausreichend erfasst.

17. Migrationsmatrizen

1. Übergangsmatrizen zur Modellierung einer Ratingmigration sollten auf historischen Migrationsdaten beruhen, die entweder externe Quellen (d. h. Ratingagenturen) oder interne Quellen verwenden. Liegen nur wenige interne historische Daten vor, sollten auf externen Quellen basierende Matrizen bevorzugt werden. Die Institute sollten sicherstellen, dass die Menge der historischen Daten ausreicht, um robuste, genaue

und statistisch einheitliche Schätzungen abzuleiten. Die Institute sollten die Robustheit von Übergangsmatrizen insbesondere bezüglich höherer Ratingklassen validieren, wo einige starke Herabstufungen oder Ausfälle die Migrationshäufigkeit erheblich beeinflussen können. Aufgrund des Erfordernisses eines Soliditätsstandard vergleichbar mit dem IRB-Ansatz in der Richtlinie 2006/49/EG ist ein historischer Beobachtungszeitraum von mindestens fünf Jahren einzuhalten.

2. Für spezifische Gruppen von Emittenten und Emittenten aus bestimmten geographischen Gebieten können getrennte Übergangsmatrizen angewendet werden. Es sollte eine ausgewogene Entscheidung über die Anzahl der verwendeten Übergangsmatrizen anhand folgender Faktoren getroffen werden: i) Zusammensetzung des Portfolios des Instituts, ii) Verfügbarkeit präziser Übergangsmatrizen und iii) mögliche Unterschiede der Migrationsmerkmale zwischen Produkten, Emittenten und/oder geographischen Gebieten. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: i) die Wahl der (internen oder externen) Bezugsquelle in Verbindung mit einer Analyse der Überschneidung und/oder möglichen Inkongruenz zwischen dem Portfolio des Instituts und den der Übergangsmatrix zugrunde liegenden Vermögenswerten; ii) der Beweggrund für eine vorgenommene Gewichtung (auch für die Verwendung gleicher Gewichte) sowie iii) die Größe des verwendeten historischen Zeitfensters. Die Institute sollten eine eigene Übergangsmatrix für Staatsschuldner entwickeln (oder mehrere Übergangsmatrizen, sofern entsprechende Daten verfügbar sind).

3. Wird ein Ausfall als absorbierender Zustand modelliert, sollten die Übergangsmatrizen angepasst werden, um sicherzustellen, dass dieser absorbierende Zustand nicht im Widerspruch zu internen PD-Schätzungen steht. Ebenso können Übergangsmatrizen angepasst werden, bei denen „NR“ („kein Rating“) oder eine andere Spalte einen absorbierenden Zustand für aufgehobene Ratings oder nicht geratete Positionen darstellt. Jede derartige Anpassung sollte dokumentiert werden und die Auswirkung der jeweiligen Anpassung sollte Teil der Dokumentation sein.

4. Übergangsmatrizen beziehen sich in der Regel auf einen Einjahreshorizont. Werden Matrizen mit einem kürzeren Zeithorizont benötigt, etwa wenn Liquiditätshorizonte von unter einem Jahr verwendet werden, dann lassen sich die entsprechenden Übergangsmatrizen nicht immer direkt berechnen, und es sind Schätzungen notwendig. Sowohl die Schätzungen als auch der Beweggrund für bei diesem Verfahren angewandte spezifische Annahmen sollten dokumentiert werden (z. B. bei der Verwendung von Generatormatrizen). Diese Annahmen sollten außerdem dahin gehend überprüft werden, ob sie im Zeitverlauf gültig bleiben. Als Teil der Validierung könnte eine auf einem Generator basierende Matrix für einen Horizont berechnet werden, der mit dem Horizont der Ursprungsmatrix übereinstimmt, um zu ermitteln, welche Unterschiede sich aus der Entwicklung der Generatormatrix ergeben.

18. Annahme eines konstanten Risikoniveaus über den Kapitalhorizont von einem Jahr

1. Wenn die Institute ein konstantes Risikoniveau über den Kapitalhorizont von einem Jahr modellieren, sollten sie die Positionen am Ende jedes Liquiditätshorizonts

wiederherstellen oder auf neue Positionen übertragen, sodass das Risiko mit Beginn des Liquiditätshorizonts wieder das gleiche Anfangsniveau hat.

2. Wenn Institute durchgängig über ein Jahr hinweg konstante Positionen annehmen, was voraussetzt, dass keine Liquiditätshorizonte angesetzt werden, sollten die Institute über den einjährigen Kapitalhorizont für alle IRC-Positionen eine plötzliche Veränderung simulieren.

3. Aus der Modellierungsperspektive kann das konstante Risikoniveau durch das Ersetzen von Positionen – nach Migration oder Ausfall im Liquiditätshorizont– durch Positionen mit vergleichbaren Risikomerkmale wie die ursprünglichen Positionen am Beginn des Liquiditätshorizonts dargestellt werden.

4. Ein konstantes Risikoniveau über den einjährigen Kapitalhorizont kann zum Beispiel auf der Basis des hier im Anschluss dargestellten Ansatzes modelliert werden. Zur Berechnung von Verlusten im Liquiditätshorizont kann ein Institut annehmen, dass plötzliche Veränderungen auf Ratings (oder Spreads) angewendet werden. Das bedeutet, dass das Institut in diesem Fall den Zeiteffekt nicht einbeziehen muss: Die Positionen behalten ihre ursprünglichen Restlaufzeiten am Ende jedes Liquiditätshorizonts, das heißt, die Positionen ändern ihre Laufzeitenstruktur nicht. Zudem entfällt die Berücksichtigung möglicher Änderungen der Marktbedingungen bei der Neubewertung des Portfolios zum Zeitpunkt der Wiederherstellung (insbesondere Kreditspreads können je Rating unverändert beibehalten werden). Deshalb bleibt bei der Messung von Verlusten innerhalb des IRC der Zeitpunkt jedes Migrations- oder Ausfallereignisses unberücksichtigt, und die GuV wird nach dem aktuellen Stand berechnet.

5. Eine Modellierung der Laufzeitenstruktur von Positionen sollte bei der IRC-Modellierung wegen der dabei erwarteten enormen Herausforderungen und beobachteten Schwierigkeiten sowie der möglicherweise daraus resultierenden erheblichen Aufsichtsarbitrage nicht zulässig sein. Deshalb wird derzeit ein konservativerer Ansatz bevorzugt.

19. Absicherung

1. Zur Berechnung des IRC dürfen die Institute Kauf- und Verkaufspositionen nur miteinander aufrechnen, wenn sie ein genau identisches Finanzinstrument betreffen.

2. Diversifikationseffekte bei Kauf- und Verkaufspositionen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn explizit Bruttokauf- und -verkaufspositionen von verschiedenen Instrumenten modelliert werden. In jedem Fall sollten die Institute darstellen, dass Diversifikations- oder Absicherungseffekte nicht überschätzt werden; insbesondere Laufzeitinkongruenzen sollten sich in den Modellen widerspiegeln.

3. Um dem Basisrisiko angemessen Rechnung zu tragen, wenn es wesentlich ist, sollte die Bewertung für die Zwecke des IRC für damit verbundene Positionen (wie etwa Schuldverschreibungen und CDS für denselben Schuldner) getrennt erfolgen. Damit dürften Nettokauf- und -verkaufspositionen, die sich auf ähnliche – aber nicht identische – zugrunde liegende Vermögensgegenstände beziehen nicht in einer IRC-Eigenkapitalanforderungen gleich null resultieren. Wird das Basisrisiko nicht berücksichtigt, sollten die Institute nachweisen, dass es nicht wesentlich ist.

4. Die Institute sollten die Effekte von Laufzeitinkongruenzen zwischen Kauf- und Verkaufspositionen innerhalb des Liquiditätshorizonts berücksichtigen (wenn zum Beispiel ein CDS vor der durch den CDS abgesicherten Schuldverschreibung fällig wird und der Ausfall nach der CDS-Fälligkeit eintritt), wenn die daraus resultierenden Risiken wesentlich sind. Deshalb sollte ein Institut in der Lage sein, die GuV unter Berücksichtigung der Effekte potenzieller Laufzeitinkongruenzen zwischen Kauf- und Verkaufspositionen zu berechnen. Ein Institut sollte zumindest nachweisen können, dass das vorgenannte Risiko nicht wesentlich ist, andernfalls sollte das Risiko entsprechend modelliert werden.

D. GuV-Bewertung

20. Auswirkungen einer Ratingveränderung auf Marktpreise

1. Die Institute können jeden verfügbaren Ansatz benutzen, um simulierte Ratingänderungen in Preisänderungen umzurechnen, einschließlich der Nutzung absoluter oder relativer Unterschiede zwischen durchschnittlichen Spreads je Ratingklasse. Die verwendete Methodik sollte durchgängig angewandt und dokumentiert werden. In allen Fällen sollten die jeweiligen Spread-Daten entsprechend den unterschiedlichen Positionskategorien so differenziert wie möglich sein. Es sollte zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen werden, dass der Ansatz hinreichend zwischen Positionen mit unterschiedlichen Preiskalkulationsmerkmalen hinreichend unterscheidet. So müssten etwa ein Credit Default Swap (CDS) und die zugrunde liegende Schuldverschreibung getrennt bewertet werden.

2. Bezug nehmend auf Punkt 18 dieser Leitlinien kann ein Institut durchgehend eine plötzliche Ratingveränderung simulieren, was bedeutet, dass die Marktbedingungen zu diesem Zeitpunkt die Preise nach einer Migration bestimmen, wobei jede idiosynkratische Auswirkung auf die Bewertung zu berücksichtigen ist, die im Migrationsfall zu erwarten wäre (siehe Punkt 20.5), und alle Zeiteffekte auf den Preis eines Instruments zu vernachlässigen sind, dessen Rating sich geändert hat.

3. Führt eine Simulation z. B. für die Entwicklung des Firmenwertes (asset value process), nicht zu einem veränderten Rating, sollte keine Wertänderung angenommen werden.

4. Im Falle einer Ratingmigration sollte die Veränderung der Marktpreise neu berechnet werden. Eine vollständige Neubewertung sollte vorgeschrieben sein, es sei denn, ein Institut kann nachweisen, dass sein Bewertungsansatz auch große Preisveränderungen ausreichend widerspiegelt, die bei einer Ratingveränderung zu erwarten sind. Dies kann als Vorkalkulation in der Weise geschehen, dass für jede Ratingstufe ein Preisvektor als Inputparameter in die IRC-Berechnung einfließen könnte. Die Auswirkung einer Ratingmigration auf Marktpreise sollte anhand aktuell beobachteter Marktdaten (z. B. Spreads) oder mittels eines Durchschnitts beobachteter historischer Marktdaten über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr oder einen anderen von den zuständigen Behörden genehmigten relevanten Zeitraum geschätzt werden. Historische PD sollten nicht zur Abzinsung verwendet werden, wenn bei einer Ratingveränderung eine vollständige Neubewertung erfolgt, da sie die aktuellen Marktpreise nicht hinreichend widerspiegeln.

5. Positionen, die in den Ausfallzustand übergehen, sollten auf der Grundlage der Erlösquote oder der Verlustquote (d.h. der LDG) bei Ausfall bewertet werden. Die Erlösquote sollte auf den Nominalwert der Position angewandt werden, sofern nicht Schätzwerte bezogen auf die Marktwerte von Positionen abgeleitet werden. Es ist zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachzuweisen, dass die Schätzung angemessen differenziert für die verschiedenen Kategorien von Schuldnern und Instrumenten erfolgt ist. Berechnungen sollten für alle Instrumente einheitlich sein. Jeder andere Ansatz sollte ordnungsgemäß begründet und dokumentiert werden, insbesondere bei Verwendung allgemeiner Markt-LGD, und das Institut sollte über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, das beschreibt, nach welchen Kriterien die LGD für einzelne Positionen angepasst werden sollen.

6. Das Modell sollte Abweichungen aufgrund von Unterschieden bei der Ausfalldefinition², beim Rang in der Kapitalstruktur oder bei Positionen gegenüberunterschiedlichen Einheiten innerhalb einer Gruppe erfassen. Dies könnte beispielsweise mittels stochastischer Erlösquoten geschehen. Notleidende Schuldverschreibungen sind im Prinzip Teil des IRC-Portfolios, wenn sie im Handelsbuch geführt werden (siehe Punkt 4.5). Deshalb sollte das Modell das Risiko erfassen, dass LGD-Bewertungen oder -Realisierungen nach dem Ausfall von ihren Schätzungen vor dem Ausfall abweichen. Die für einzelne notleidende Positionen simulierte ursprüngliche LGD oder Erlösquote müsste für den IRC ebenso häufig aktualisiert werden wie für die GuV-Berechnung, und die LGD müssten den für die GuV-Berechnung verwendeten Zahlen entsprechen.

21. Berechnung der GuV

Die Bewertungsparameter für alle Ratingklassen sollten methodisch einheitlich geschätzt werden. Da es sich beim IRC um eine Eigenkapitalanforderung für Marktrisiken handelt, sollte die Bewertung von Positionen im Rahmen des IRC auf aktuell beobachtbaren Marktdaten beruhen. Zur Bewertung der Positionen, für die von der Ratingmigration ausgelösten Veränderungen simuliert werden, sollten die zum Zeitpunkt der IRC-Berechnung neuesten verfügbaren Marktdaten herangezogen werden.

E. Liquiditätshorizont

22. Ebene, auf der Liquiditätshorizonte festzulegen sind

1. Die Institute sollten Liquiditätshorizonte auf Produktebene und nicht auf Emittentenebene festlegen. Der Liquiditätshorizont kann für einzelne Positionen je nach Art des Produkts (und dessen Komplexität) und dessen Emittenten unterschiedlich ausfallen.

2. Davon abgesehen können Liquiditätshorizonte aufgrund der praktischen Probleme mit einer gänzlich granularen Bewertung eines Liquiditätshorizonts auf der Produktebene angesichts der großen Bandbreite von Produkten in Handelsportfolios

² Im englischen Originaltext wird der Begriff „credit event“ verwendet.

zunächst auf aggregierter Grundlage festgelegt werden, zum Beispiel auf der Emittentenebene.

3. Allerdings sollten die Institute die verschiedenen Produkte der einzelnen Emittenten überwachen und dokumentieren und sicherstellen, dass der auf aggregierter Ebene festgelegte Liquiditätshorizont auch für das am wenigsten liquide Produkt ausreichend ist.

23. Wichtigste Kriterien zur Festlegung des relevanten Liquiditätshorizonts

1. Die Institute sollten die Kriterien für die Festlegung des relevanten Liquiditätshorizonts für eine Position oder eine Gruppe von Positionen dokumentieren. Die Methodik zur Umwandlung dieser Kriterien in einen bestimmten Liquiditätshorizont sollte ebenfalls dokumentiert und durchgehend auf alle Positionen angewendet werden.

2. Die Liquidität einer Position kann durch viele verschiedene Kriterien basierend auf Erfahrungswerten, der Marktstruktur und der Qualität oder Komplexität des Produkts angegeben werden. Die Institute sollten eine Reihe von Kriterien ermitteln, die ihrer Ansicht nach den Liquiditätshorizont ihrer Portfolios im Wesentlichen bestimmen. Zu diesen Kriterien gehören

- i. die Marktaktivität, die sich in Anzahl und Umfang der Geschäftsabschlüsse mit einem Instrument oder Namen oder in der Größe historischer Geld-/Briefspannen widerspiegelt;
- ii. die Marktstruktur, wie etwa die Anzahl und Verteilung von Market-Makern und Marktquotierungen;
- iii. die Höhe der Position (bezogen auf durchschnittliche Handelsvolumina/die allgemeine Marktgröße);
- iv. die Anlagequalität (z. B. das Kreditrating);
- v. der geografische Standort des Emittenten;
- vi. die Laufzeit.

3. Mindestens eines der Kriterien für die Festlegung eines Liquiditätshorizonts sollte direkt mit dem Konzentrationsgrad von Positionen verknüpft sein (zum Beispiel durch die Höhe einer Position im Verhältnis zur Marktgröße oder zu den durchschnittlichen Handelsvolumina), da davon auszugehen ist, dass der Liquiditätshorizont für konzentrierte Positionen größer ist, da mehr Zeit für die Liquidierung solcher Positionen benötigt wird.

4. Die Positionen sollten systematisch anhand der ausgewählten Kriterien bewertet und den Liquiditätshorizonten entsprechend zugeordnet werden (mit einer Untergrenze von drei Monaten). Liegen für eine Position oder eine Gruppe von Positionen nur begrenzt Daten vor, sollten die Institute bei der Festlegung des betreffenden Liquiditätshorizonts konservativ vorgehen.

5. Der Ansatz, der für die Verknüpfung eines Kriteriums mit einem längeren oder kürzeren Liquiditätshorizont angewandt wird, sollte dokumentiert und durch historische Nachweise, einschließlich Erfahrungen mit der Liquidierung ähnlicher Positionen in Stressphasen, untermauert werden, um sicherzustellen, dass bei der Analyse nicht irrtümlich Annahmen verwendet werden, die theoretisch logisch erscheinen, in der Praxis aber nicht zutreffen. So bedingt ein niedrigeres Rating

möglicherweise nicht in jedem Fall einen längeren Liquiditätshorizont, wenn es für bestimmte Arten von Positionen mit niedrigen Ratings einen aktiven Markt gibt. Beispielsweise können die Institute bei historischen Geld-/Briefspannen Grenzen festlegen, die bestimmen, welchem Liquiditätshorizont eine Position zugeordnet wird; die Auswahl dieser Grenzen sollte begründet werden.

24. Überwachung der Liquiditätshorizonte als wichtigste Indikatoren für eine notwendige Überprüfung

1. Liquiditätshorizonte sollten regelmäßig überprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie angemessen bleiben, insbesondere in Bezug auf Ereignisse oder wesentliche Indikatoren für Veränderungen der Liquiditätsbedingungen auf einem Markt, die anzeigen, dass sich die Liquidität von Märkten rasch ändern kann, wenn Marktteilnehmer in Kategorien von Vermögenswerten einsteigen und aus diesen aussteigen.

2. Die Institute sollten bei einer Überprüfung des betreffenden Liquiditätshorizonts wesentliche Veränderungen bei den für die Festlegung des Liquiditätshorizonts verwendeten Faktoren als Mindestgruppe von Auslösern betrachten. Auch jede Erfahrung mit dem Verkauf einer Position, die darauf hindeutet, dass ein Liquiditätshorizont nicht hinreichend konservativ ist, sollte unverzüglich in die Festlegung des Liquiditätshorizonts für ähnliche Produkte einfließen, und die Verfahren für die Zuweisung von Positionen zu Liquiditätsfaktoren sollten dann entsprechend aktualisiert werden.

3. Die Institute sollten im Verlauf der Zeit die Bandbreite der Faktoren zur Festlegung von Liquiditätshorizonten anhand ihrer Markterfahrungen überwachen und verbessern.

F. Allgemeines

25. Validierung

1. Die Institute sollten bei der Gestaltung, Prüfung und Wartung von IRC-Modellen die Validierungsgrundsätze anwenden. Die Validierung sollte eine Bewertung der konzeptionellen Solidität, eine laufende Überwachung mit Prozessverifizierung und *Benchmarking* sowie eine Ergebnisanalyse umfassen.

2. Der Validierungsprozess von IRC-Modellen sollte mindestens folgende Grundsätze beinhalten:

- i. Die Liquiditätshorizonte sollten die tatsächliche Praxis und die während Phasen mit systematischem und idiosynkratischem Stress gesammelten Erfahrungen widerspiegeln.
- ii. Das IRC-Modell zur Messung des Ausfall- und Migrationsrisikos innerhalb des Liquiditätshorizonts sollte objektive Daten innerhalb des relevanten Horizonts berücksichtigen und einen Vergleich zwischen Risikoschätzungen für ein wieder ausgeglichenes Portfolio und ein Portfolio mit festen Positionen umfassen.
- iii. Die Korrelationsannahmen im IRC-Modell, einschließlich der Struktur stochastischer Abhängigkeiten und Korrelationen/Copulas sowie der Anzahl

und des Gewichts systematischer Risikofaktoren, müssen durch die Analyse objektiver Daten in einem konzeptionell soliden Rahmen gestützt werden. Insbesondere sollte die Wirkung unterschiedlicher Copula-Annahmen analysiert werden, beispielsweise durch eine Überprüfung des Effekts unterschiedlicher Verteilungsannahmen. Das durch das Modell prognostizierte Ausfall- und Migrationsverhalten sollte anhand von tatsächlichen Ausfall- und Migrationserfahrungen mit gehandelten Schuldtitelportfolios validiert werden.

- iv. Die Validierung eines IRC-Modells sollte auf verschiedenen Stresstests und Sensitivitäts- und Szenarioanalysen beruhen, um seine qualitative und quantitative Angemessenheit, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Konzentrationen im Modell, zu bewerten. Diese Tests sollten sowohl historische als auch hypothetische Ereignisse einschließen.
- v. Die Validierung sollte auch eine Bewertung der Kalibrierung von PD- und LGD-Risikoparametern umfassen.
- vi. Ein Institut sollte bestrebt sein, entsprechende interne Modellierungsbenchmarks zu entwickeln, um die generelle Genauigkeit seiner IRC-Modelle zu bewerten.
- vii. Bei der Validierung sollten die Transparenz und die Angemessenheit der Dokumentation des IRC-Modellierungsansatzes bewertet werden.

26. Use Test

1. Ein Institut sollte dokumentieren, wie die interne Berichterstattung zum IRC-Prozess verläuft, welche Entscheidungen zur Risikomessung daraus resultieren und welche Rolle diese Entscheidungen im (Risiko-)Management des Instituts spielen.

2. Die Verfahren, die entsprechend der IRC-Entscheidung zu möglichen angemessenen Korrekturmaßnahmen führen, sollten vorhanden und gut in das Risikomanagement integriert sein.

3. Als hilfreich zur Verdeutlichung des Use-Tests gilt ein Vergleich der Art und Weise, wie Ergebnisse von internen Modellen für das Marktrisiko durch spezifische Abteilungen innerhalb des Instituts intern gemeldet, beurteilt, geprüft und genutzt werden.

27. Dokumentation

1. Ein Institut sollte seinen Ansatz für die Erfassung zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken dokumentieren, sodass seine Korrelations- und anderen Modellierungsannahmen für die zuständigen Behörden transparent sind.

2. Deshalb sollte die Berechnung der durch das Modell errechneten Risikokennzahl und der damit verbundenen Datenströme so genau dokumentiert werden, dass Dritte diese Risikokennzahl nachbilden können. Auch den Prozess für die erste und fortlaufende Validierung des IRC-Modells sollte das Institut so genau dokumentieren, dass Dritte die Analyse nachbilden können. Diese Dokumentation sollte auch eine Beschreibung der laufenden Prozesse zur Pflege des Modells enthalten, die bei der ersten Zuordnung und Aktualisierung der Eingangsparameter des Modells zur Anwendung kommen.

28. IRC-Ansätze auf der Grundlage unterschiedlicher Parameter

1. Ein Institut kann zur Erfassung zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken einen Ansatz verwenden, der nicht mit den Bestimmungen von Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 2010/76/EU (im Weiteren „IRC-Ansatz, der den Anforderungen nicht vollständig entspricht“) in Einklang steht,

- i. wenn dieser IRC-Ansatz, der den Anforderungen nicht vollständig entspricht, mit den internen Methoden des Instituts zur Ermittlung, Messung und Steuerung von Risiken in Einklang steht und
- ii. wenn das Institut nachweisen kann, dass sein Ansatz zu einer Eigenkapitalanforderung führt, die mindestens ebenso hoch ist wie die mit einem sämtliche IRC-Anforderungen erfüllenden Ansatz ermittelte Eigenkapitalanforderung.

2. Das Institut sollte alle notwendigen Informationen zu Elementen seines IRC-Ansatzes vorlegen, bei denen entweder das Institut oder seine Aufsichtsbehörde der Auffassung sind, dass sie den Anforderungen nicht vollständig entsprechen.

3. Anhand der erteilten Auskünfte sollte die zuständige nationale Aufsichtsbehörde entscheiden, ob der vom Institut verwendete – oder zur Verwendung vorgesehene – IRC-Ansatz als ein den Anforderungen nicht entsprechender IRC-Ansatz anzusehen ist oder als ein gemäß Punkt 28.4 den Anforderungen nicht vollständig entsprechender IRC-Ansatz, eingestuft werden könnte. Vor allem würde sich aus der Einschätzung eines IRC-Ansatzes als Ansatz, der den Anforderungen nicht entspricht, im Prinzip die Anwendung des Standardansatzes für spezifische Risiken auf die Positionen ergeben, die von dem den Anforderungen nicht entsprechenden IRC-Ansatz abgedeckt werden.

4. Damit ein Ansatz als IRC-Ansatz, der den Anforderungen nicht vollständig entspricht, anerkannt wird, sollte ein Institut zur Zufriedenheit seiner Aufsichtsbehörde nachweisen, dass die mit seinem IRC-Ansatz ermittelte Eigenkapitalanforderung mindestens ebenso hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung, die mit einem IRC-Ansatz ermittelt wurde, der den Anforderungen vollständig entspricht.

5. Die Entscheidung, den Ansatz eines Instituts als Ansatz anzuerkennen, der den Anforderungen nicht vollständig entspricht, liegt bei den zuständigen Behörden.

29. Häufigkeit der Berechnung

1. Die Berechnung des IRC sollte mindestens wöchentlich erfolgen. Die Institute können sich jedoch entscheiden, die Maßzahl häufiger zu berechnen. Wenn sich ein Institut beispielsweise für eine Berechnung des IRC-Wertes im wöchentlichen Abstand entscheidet, sollte für die tägliche Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auf der Grundlage von internen Modellen Folgendes gelten:

- i. An fünf aufeinanderfolgenden Geschäftstagen nach der Anwendung des IRC-Modells würde derselbe IRC-Wert verwendet werden.

- ii. Zur Berechnung der durchschnittlichen IRC-Werte der vorangegangenen zwölf Wochen sollten die Institute die vorherigen zwölf wöchentlichen IRC-Werte heranziehen, um diesen Durchschnitt zu errechnen.

2. Das Institut sollte in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen, dass sein Portfolio an dem für die Berechnung des IRC-Wertes gewählten Tag repräsentativ für das in der Woche gehaltene Portfolio ist und dass der gewählte Tag bei wöchentlicher Berechnung zu keiner systematischen Unterschätzung der IRC-Werte führt.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

30. Termin für die Anwendung

Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung durch Einbeziehung in ihre Aufsichtsverfahren umsetzen. Anschließend sollten sie sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien wirksam nachkommen.